

Vermögensauseinandersetzung / Zugewinnausgleich:

Der Bundesgerichtshof hat seine Rechtsprechung bezüglich der Bewertung eines Grundstücks, das mit einem Nießbrauchsrecht belastet ist, geändert. Der Bundesgerichtshof hatte bisher die Auffassung vertreten, die Belastung des Grundstücks mit einem Nießbrauchsrecht müsse bei der Ermittlung des Zugewinnausgleichs nach beendeter Ehe sowohl im Anfangs- wie auch im Endvermögen berücksichtigt werden.

Hierzu sei kurz erläuternd angemerkt, dass bei der Vermögensauseinandersetzung der Eheleute zunächst das Endvermögen - Vermögen zum Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrages - zu ermitteln ist, von diesem Vermögenswert ist ein etwaiges Vermögen zum Zeitpunkt der Eheschließung in Abzug zu bringen.

Nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs müsste der sogenannte gleitende Vermögenserwerb zwischen den beiden Stichtagen durch Einholung eines Sachverständigengutachtens ermittelt werden.

Nunmehr kehrt der Bundesgerichtshof zu seiner früheren Rechtsprechung zurück wonach der sogenannte fortlaufende Wertzuwachs der mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erworbenen Grundstücks aufgrund des abnehmenden Wertes des Nießbrauchs nicht dem Zugewinnausgleich unterliegt und von daher der Wert des Nießbrauchs weder in das Anfangs- noch in das Endvermögen eingestellt werden muss. In diesen Fällen erfolgt also die Wertermittlung ausschließlich nach den Grundstückswerten ohne die Belastung durch den Nießbrauch.

Dies gilt allerdings dann nicht, wenn der Wert des Nießbrauches dadurch gestiegen ist, dass das Grundstück in Folge gestiegener Grundstückspreise einen erheblichen Wertzuwachs erfahren hat. Bei einer derartigen Fallkonstellation muss der Nießbrauch sowohl im Anfangs- wie auch im Endvermögen berücksichtigt werden.